5. Entnazifizierung und Heimkehrerintegration:

Ein Balast beim Aufbruch in die neue Zeit ?

Nr.	Datum	5.1 Entnazifizierung	Position	Index
1	1945.06.26	GS Hurdes teilt den SP/KP Staatssekretäre Schärf und Koplenig den gegenwärtigen ÖVP-Standpunkt mit. Dabei werden ungleiche Behandlungen bei Entnazifizierung erwartet	KvVI	5
2	1945.07.10	Sitzungsprotokoll eines SPÖ und KPÖ Kontaktkomitees zur NS-Frage	Renner-Institut	
3	1946.02.21	Brief von Hurdes an Schärf über Vorschlag der ÖVP zur Regelung der NS-Frage	Renner-Institut	
4	1946.00.00	Vorschläge der KPÖ zur Entnazifizierung	Renner-Institut	
5	1946.02.25	Zusammenfassung von PV (SP/VP/KP) über Entnazifizierung, Sühnefolgen und Personeneinteilungen. Hurdes, Bock, Schärf, Migsch, Altmann, Fischer	KvVI	5
6	1946.03.22	Entwurf über Grundsätze der Entnazifizierung zwischen SP/VP/KP. Registrierung von NS und Gruppen, die von einer Registrierung ausgenommen sind.	KvVI	5
7	1946.06.03	Info. wg. politischer Lage bei den Österr. Staatseisenbahnen. Gedächtnisnotiz über Besprechung der Eisenbahnpersonalvertreter (VP/SP/KP) zur NS-Frage und Alliierte Haltung	KvVI	5
8	1946.12.31	Erinnerungsvermerk einer Besprechung zw. Figl und Schärf zur Regierungsbildung (auch zur NS-Frage)	Renner-Institut	
9	1947.03.21	Besprechung zwischen SP/VP über das neue NS-Gesetz. Behandlung der NS nach politischen Motiven.	KvVI	5
10	1947.06.27	Persönliches Schreiben Dr. Nadine Paunovic ÖFB an BM Hurdes betreffend polit. Behandlung von NS und wachsende Präpotenz von Nazikreisen.	KvVI	5
1	1949.07.20	In dem Schreiben NR-Präs. Gorbachs an BK Figl kommt die ÖVP-interne Kontroverse zum NS-Problem und Werben um NS-Stimmen zum Ausdruck.(sgn. "Funktionärserlaß" des BKA) Verstimmung zu SPÖ wg. abzeichnenden NR-Wahlkampf 1949.	KvVI	5
		5.2. Heimkehrer/Heimatvertriebene		
1	1945.07.19	Protokoll des SPÖ-Parteivorstandes über Sudetendeutsche Flüchtlinge	VGA	
2	1945.11.05	Briefwechsel wg. Aussiedlung der nordböhmischen Arbeiterschaft	VGA	
3	1945.12.00	Brief der ÖVP an die Angehörigen von Kriegsgefangenen	VGA	
4	1946.01.07	Protokoll des SPÖ-Parteivorstandes zur Heimkehrerfrage	VGA	
5	1946.01.21	Protokoll des SPÖ-PV über die Auswanderung von	VGA	

		Reichs- und Sudetendeutschen		
6	1946.02.11	Protokoll des SPÖ-PV über eine Reise nach Prag und Gespräche mit sudetendeutschen Sozialisten	VGA	
7	1946.04.18	Brief der SPÖ an die sudetendeutschen Sozialisten in London	VGA	
8	1946.05.04	Brief eines tschechischen Sozialisten an Deutsch	VGA	
9	1946.05.13	Protokoll des SPÖ-PV über die Heimkehrerhilfe	VGA	
10	1946.09.05	Protokoll des SPÖ-PV über Einbürgerung von Sudetendeutschen	VGA	
11	1946.10.07	Situationsbericht des ÖVP-Heimkehrerhilfsdienstes in Salzburg	KvVI	
12	1946.12.11	Brief des Heimkehrerreferats an das Zentralsekretariat der SPÖ über Transport-schwierigkeiten	VGA	

Dr. Felix Hurdes
Generalsekretär der Ö.V.P.

N i e d e r s c h r i f t

über die Behandlung der Gesuche um die Nachsicht von der Registrierungspflicht.

Ergeht an die Herren Staatssekretäre Dr. Schärf und Koplenig.

Schon vor mehr als 4 Wochen wurde in Besprechungen des Generalsekretärs der Ö.V.P. Dr.Hurdes mit Herrn Staatssekretär Dr.Schärf als Vertreter und Herrn Staatssekretär Koplenig als Vertreter der K.P.Ö., d besprochen, dass gründsätzlich die Möglichkeit einer Nachsicht von der Registrierungspflicht geschaffen werden muss. Als Grundsatz wurde festgelegt, dass die Nachsicht von der Registrierung wegen ihrer politischen Bedeutung

1.) in Kommissionen festzusetzen ist, in denen die anerkannten Parteien, das entscheidende Wort zu reden haben,

2.) dass die Beschlüsse in diesen Kommissionen einstimmig gefasst werden müssen und

3.) dass das Verfahren wegen der grossen Anzahl der zu erwartenden Gesuche zu dezentralisieren ist, (daher Kommissionen der Parteienvertreter unter Vorsitz des Bezirkshauptmannes bei den Bezirkshauptmannschaften, mit einem Berufungsrecht an Kommissionen bei den Landeshauptmannschaften, in denen ebenfalls die Parteienvertreter das entscheidende Wort zu reden haben).

Diese Grundsätze sind festgehalten in einem Entwurf, den Dr.Hurdes im Sinne der erwähnten Besprechungen sofort herstellen liess. Dieser Entwurf (siehe angeschlossene Abschrift) wurde von dem Vertreter der Ö.V.P. im politischen Beirat, Staatssekretär Ing.Figl, sofort an alle massgebenden Herren, weitergeleitet. Man sollte meinen, dass die Angelegenheit nun in Ordnung ging, da sich die Parteienvertreter über die anzuwendenden Grundsätze geeinigt hatten, und ein diesbezüglicher Entwurf vorlag.

Ganz abgesehen davon, dass sich die längste Zeit trotz mehrfacher Betreibungen nichts rührte, kam dann in der Durchführungsverordnung zum -Verbotsgesetz über die Nachsicht von der Registrierung ein Verfahren, welches von den besprochenen Grundsätzen ziemlich abweicht. Vor Allem erscheint in der nunmehrigen Regelung nicht gewährleistet, dass

1.) tatsächlich die Entscheidung über die Gesuche in die Hand der 3 anerkannten pol.Parteien gelegt ist. (Einstimmiger Beschluss),

2.) durch eine weitgehende Dezentralisation die Entscheidung (nicht blos Begutachtung) der Gesuche, eine rasche Erledigung gewährleistet.
Besonders zu beanständen ist die Bestimmung, dass jedes Gesuch um Nachsicht von der Registrierung zunächst die Registrierungspflicht aufhebt, wodurch ein unglaublicher Anreiz für jeden Nationalsozialisten gegeben ist, ein Gesuch zu überreichen und sich dadurch, zumindest vorläufig von der Registrierung zu befreien.

Meines Erachtens, müsste im ~~Interesse~~ Interesse einer raschen Erledigung der Gesuche, die in grosser Anzahl einlangen werden, nach wie vor an den besprochenen Grundsätzen festgehalten werden,:

1.) dass die Entscheidung über die Gesuche in den von den Parteienvertretern unter Vorsitz des Bezirkshauptmannes oder seines Vertreters zu bildenden Kommissionen am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörden zutreffend ist, und zwar Ausnahmen von der Registrierungspflicht, nur mit einstimmigen Beschluss,

2.) dass, wenn noch höhere Instanzen eingeschaltet bleiben, auf jeden Fall endgültig wieder in einer Kommission zu entscheiden ist, in der die Parteienvertreter das letzte Wort zu reden haben (ebenfalls endgültige Nachsicht von der Registrierung nur über einstimmigen Beschluss)

Wien, den 26.6.45.

1 Beilage.

P.V. 14

Sitzung des Kontakt-Komitees am 10.7.45
in den Räumen der K.P.Ö., IX., Wasag.10

Anwesend: von der K.P.Ö. die Gen. Lauscher, Führenberg, Hirsch, Haas,
von der S.P.Ö. die Gen. Speiser, Scharf, Krones
zeitweise " " Strasser, Slavik.

I. Jugend:

Die K.P will vor allem die Frage "Jugend am Werk" aufrollen. Ihrer Meinung nach gehört diese Aktion ressortmäßig nicht zu Stadtrat Afritsch, sondern zu Stadtrat Steinhart.

Die K.P. führt Klage darüber, daß sie mehr oder weniger vor vollendete Tatsachen gestellt wurde und auch Gen.Steinhart nicht informiert worden sei.

Gen. Scharf gibt der Meinung Ausdruck, daß die Aktion "Jugend am Werk" eine Sache der Jugend- Verbände sei und fragt an, ob das Kontakt-Komitee der K.P. hier im Namen der Freien-Österr.Jugend spreche.
K.P. stellt fest, daß sie im Namen der K.P.-Mitglieder im Verband der Freien Österr. Jugend spreche.

S.P.Ö. stellt fest, daß die Frage "Jugend am Werk" von Gen.Afritsch mit Gen. Steinhart vorberaten worden ist, und im Übrigen im Stadtsenat beantragt, durchgesprochen und genehmigt wurde. Alle Einwände hinsichtlich der Ressort-zugehörigkeit usw. hätten müssen von Gen.Steinhart bei dieser Gelegenheit vorgebracht werden.

Von der S.P.Ö. wurde beantragt, die Besprechungen der Frage "Jugend am Werk" zurückzustellen und für eine ~~eine~~ neue Sitzung, zu der auch die Gen. Steinhart, Afritsch und Konir einzuladen sind, vorzubehalten.

Gen. Strasser bringt danach das Große Jugendtreffen der Freien Österr.Jugend zur Sprache. Er stellt fest, daß die S.J.-Zentrale nur eine Einladung zu einer kleinen, internen Veranstaltung erhielt, wogegen die Bezirksstellen der S J. eine Aufforderung zur Teilnahme an einen "Ersten großen Jugendtreffen" bei dem auch Gen.Seitz spricht, erhalten haben. Es wird dies als illoyales Verhalten gekennzeichnet.

Die K.P. regt die Bildung eines Jugend-Kontakt-Komitees an; wird von der S.P. abgelehnt, wogegen es als selbstverständlich erachtet wird, daß die Jugendführer auftretende aktuelle Fragen durch persönliche Besprechung erledigen.

./.

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT

WIEN, 21. Februar 1945.

Herrn

Vizekanzler Dr. S c h ä r f f,

W i e n I,

Ballhausplatz 2.

Werter Herr Vizekanzler!

Die vorbereitenden Sitzungen der ÖVP wegen Regelung des Naziproblems haben leider länger gedauert, so daß ich erst heute in der Lage bin, den Vorschlag der ÖVP für die überparteilichen Verhandlungen angeschlossen vorzulegen. Ich gestatte mir, den Vorschlag in drei Exemplaren zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

wgehorsamst Gürtler.

3 Anlagen à 2 Stück.

Beilage-Entnazifizierung 3

Vorschlag der Oe.V.P. zur Entnazifizierung .

Im Interesse der politischen Befriedung Österreichs ist es notwendig, die Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten endgültig zu regeln. Die Oe.V.P. geht dabei von dem Standpunkt aus, dass die schärsten Maßnahmen zu treffen sind, um solche Personen, die etwa den Versuch unternehmen sollten, den Ungeist des Nazismus in Österreich zu erneuern, die durch nazistische Betätigung die Ruhe und den Wiederaufbau Oesterreichs stören oder etwas unternehmen, um die staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Bundesstaates zu untergraben, unschädlich zu machen.

Andererseits aber ist die Oe.V.P. der Ansicht, dass es an der Zeit ist, unter die politischen Wirrnisse der Nazizeit den Schlußstrich zu ziehen. Sie lehnt den Gedanken der Rache und Vergeltung als den Grundsätzen des Christentums und den Geboten politischer Klugheit widersprechend ab. Sie tut dies eingedenk der Opfer, die gerade die in ihren Reihen stehenden Bevölkerungskreise während der Zeit der nazistischen Gewaltherrschaft bringen mussten und im Bewusstsein ihrer moralischen und politischen Stärke.

Die Oe.V.P. verlangt in Ausführung dieser Gedanken, dass jene Personen, die vor oder während der Epoche des nazistischen Regimes schwere Schuld auf sich geladen haben, der gerechten Strafe zugeführt und in ihrer bürgerlichen Rechtsstellung jenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind, um ihnen einerseits die Möglichkeit zu nehmen, das öffentliche Leben, die Politik und Wirtschaft Österreichs zu beeinflussen, anderseits aber, um ihnen den Genuss der während der Zeit des nazistischen Regimes ungerechtfertigt erworbenen Güter und Rechte zu entziehen. Diese Personen müssen in erster Linie zur Entschädigung der Opfer des nationalsozialistischen Terrors und zur Wiedergutmachung der dem österreichischen Volk geschlagenen Wunden herangezogen werden.

In zweiter Linie sollen aber auch alle jenen Personen, welche sich durch ihre Tätigkeit für den Nationalsozialismus an dessen Verbrechen mitschuldig und daher mitverantwortlich gemacht haben, in besonderem Maße zur Wiedergutmachung beitragen. Die ihnen während einer Bewährungsfrist aufzuerlegenden Lasten sollen zugleich den Charakter einer Sühne tragen, die den Rechtlichdenkenden unter ihnen gewiss nicht als unbillig erscheinen wird. Das Ziel gegenüber dieser Gruppe der Mitschuldigen soll jedoch darin gelegen sein, sie von ihrem Irrtum zu befreien und zu überzeugten Österreichern heranzuziehen.

Die Oe.V.P. schlägt daher die folgende Klassifizierung der ehemaligen österreichischen Nationalsozialisten vor.

Wenn auch viele nur unter Zwang oder Druck dem Nationalsozialismus nach äussen hin Gefolgschaft geleistet haben - dies war die Mehrheit der ehemaligen österreichischen Nationalsozialisten - so muss diesen doch wegen ihrer Schwäche vorübergehend eine Sühne auferlegt werden.

Innerhalb dieser Gruppe der Mitschuldigen muss jedoch nach Ansicht der Oe.V.P. nach dem Grade des Verschuldens unterschieden werden. Die schwerer Belasteten müssen während der Bewährungszeit Beschränkungen in ihrer beruflichen und politischen Betätigung und finanzielle Belastungen auf sich nehmen und sich eine gewisse Herabsetzung ihres Lebensstandartes gefallen lassen. Den Minderbelasteten aber, die im landläfigen Sinn als Mitläufer bezeichnet werden, d.i. der grossen Zahl aller derer, die dem Nationalsozialismus nur unter Zwang oder Druck nach aussen hin Gefolgschaft geleistet haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, sich durch ein zeitweiliges materielles Opfer zu entsühnen.

Schliesslich aber ist die Oe.V.P. der Ansicht, dass diejenigen Personen, deren Schuld an und für sich nur gering war und die ihre Verfehlungen noch während der Nazizeit nach Kräften gutzumachen bestrebt waren, bereits derzeit von allen Folgen ihrer Mitläuferschaft befreit werden sollen.

Vorschläge der KPD zur Lösung der Nazifrage

1.) Alle ehemaligen Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SS, der SA oder Funktionäre der NSKK oder des NSFK vom Scharführer aufwärts oder auch nur einfache Angehörige eines der beiden letztgenannten Wehrverbände vor dem 13.März 1938 waren, können weder der Polizei noch der Gendarmerie in irgend einer Funktion angehören. Soweit sie dort noch beschäftigt sind, sind sie bis spätestens 31.März 1946 ohne Pension zu entlassen. Solche entlassene ehemalige Nationalsozialisten dürfen grundsätzlich auch in anderen Stellen im Staatsdienst (Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden) nicht beschäftigt werden; nur ausnahmsweise können solche Personen in anderen untergeordneten Stellen im Staatsdienst Verwendung finden, wenn sie nur Parteianwärter, Parteimitglieder, Funktionäre der NSDAP bis zum Blockleiter einschliesslich oder einfache Angehörige der SA waren und gegen sie keinerlei in irgendwelcher Weise belastendes Material vorliegt.

2.) Ehemalige Nationalsozialisten, die bloss Partei-Anwärter, Parteimitglieder, Mitglieder der SA oder Funtionäre der NSDAP oder der SA bis zum Blockleiter oder Gleichgestellten einschliesslich waren, können - sofern sie in keiner Weise sonst belastet sind - im Staatsdienst (Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden) verbleiben, jedoch nur bis zur 6.Rangsklasse einschliesslich bezw. bis zu einer dieser Rangsklasse entsprechenden Funktion und Gehaltsstufe. Wenn sie eine höhere Stellung (1. bis einschliesslich 5.Rangsklasse oder gleichzubehandelnde) bekleiden, so sind sie - wenn keinerlei sonstige Belastung vorliegt und ihre weitere Verwendung gebeten ist - in die 6.Rangsklasse bezw. eine gleich zu behandelnde Stellung und Gehaltsstufe zurückzuversetzen, wobei Beschäftigung und Bezahlung einschliesslich des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungs-Genüsse etc. entsprechend zu bestimmen sind. Sie dürfen auch unter anderem Titel nicht zu einer Beschäftigung, die der 1. bis einschliesslich 5.Rangsklasse oder einer gleichzu behandelnden Stellung entspricht, zugelassen werden. Nach Ablauf von 3 Jahren tritt jedoch, nach entsprechender neuerlicher Überprüfung, die Aufstiegsmöglichkeit wieder ein; das

bedeutet nicht die Rückversetzung in die alte oder eine gleich zu behandelnde Stellung, sondern bloss die Möglichkeit den Vorschriften entsprechend aus der 6.Rangsklasse oder einer gleich zu behandelnden Stellung weiter vorzurücken. Dieselbe Regelung gilt auch bei Funktionären der NSDAP oder der SA bis zum Zellenleiter oder Gleichgestellten einschliesslich, wobei jedoch in diesen Fällen die Dauer der Rückstellung 5 Jahre beträgt. Alle übrigen ehemaligen Nationalsozialisten, insbesondere also höhere Funktionäre der NSDAP oder SA, Funktionäre des NSKK oder des NSFK vom Untersturmführer bezw. dem Zellenleiter Gleichgestellten aufwärts und alle Angehörigen der SS-Schutzstaffel sind bis spätestens 31.3.1946 aus dem Staatsdienst ohne Pension zu entlassen und können im Staatsdienst in keiner wie immer gearteten Stellung verwendet werden.-

Dieselbe Regelung hat auch sinngemäss Anwendung zu finden auf alle Stellungen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden und Organisationen, in Unternehmungen, Betrieben, Anstalten und Fonds des Bundes, der Länder, Bezirke, Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften bezw. in Unternehmungen, Betrieben, Anstalten und Fonds, die vom Bund, einem Land, einem Bezirk, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwaltet werden.

3.) Ehemalige Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SA, Funktionäre der NSDAP oder der SA bis einschliesslich Blockleiter oder Gleichgestellten waren, können auf die Dauer von 3 Jahren nicht Mitglieder einer Redaktion, redaktionelle Mitarbeiter einer Zeitung oder Zeitschrift, Direktoren oder Leiter eines Theaters, Varietes, Kabaretts und dergleichen oder irgend einer sonstigen Kulturorganisation oder Institution sein und sind, soferne sie noch in solchen Funktionen tätig sind, bis längstens 31.3.1946 ohne irgendwelche Ansprüche daraus zu entfernen. Ehemalige Nationalsozialisten, die höhere Funktionäre der NSDAP oder der SA, Angehörige der SS-Schutzstaffel, Funktionäre des NSKK oder des NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren, bleiben auf die Dauer von 5 Jahren von den angeführten Stellungen und Funktionen ausgeschlossen.

Ehemalige Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SS oder der SA, Funktionäre des NSKK oder des NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren, dürfen im gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesen nicht in leitender Stellung vom Direktor oder Leiter einer Schule einschliesslich aufwärts beschäftigt werden. An den Hochschulen dürfen solche Personen in bestimmten Lehrgebieten, wie insbesondere Geschichte, Nationalökonomie, Soziologie, Literatur, Philosophie nicht lesen, unterrichten oder Kurse halten; - im übrigen können ehemalige Nationalsozialisten, die bloss Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SA, Funktionäre der NSDAP oder der SA bis zum Zellenleiter oder Gleichgestellten einschliesslich oder Funktionäre des NSKK oder des NSFK waren, falls sie dringend benötigt werden, ihre wissenschaftliche Qualifikation in ihrem Fachgebiete dies für geboten erscheinen lässt und sonst gegen sie nichts vorliegt, als Lehrer an den Hochschulen weiter tätig sein, während alle übrigen ehemaligen Nationalsozialisten, also insbesondere höhere Funktionäre der NSDAP oder der SA und Angehörige der SS Schutzstaffel von solchen Stellungen ohne jeden Pensionsanspruch bis längstens 31.5.1946 zu entfernen sind.

4.) Ehemalige Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SS oder der SA, Funktionäre des NSKK oder des NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren, dürfen in der Strafjustiz einschliesslich Staatsanwaltschaft und Strafvollzugswesen nicht beschäftigt werden und den Beruf eines Rechtsanwaltes nicht ausüben. Im übrigen öffentlichen Justizdienst können ehemalige Nationalsozialisten, die bloss Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SA, Funktionäre der NSDAP oder der SA bis zum Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Funktionäre des NSKK oder NSFK waren, für die Dauer von 5 Jahren keine höhere Stellung als die eines Bezirksrichters bekleiden, während nach Ablauf von 5 Jahren die Aufstiegsmöglichkeit nach den allgemeinen Vorschriften wieder eintritt, sofern eine neuerliche Überprüfung nicht einem solchen Aufstieg entgegenstehendes zu Tage bringt.

Hinsichtlich der Rückversetzungsmöglichkeit in die Stellung eines Bezirksrichters gilt sinngemäss das Gleiche wie hinsichtlich der Rückversetzung sonstiger Staatsangestellter in die 6.Rangsklasse. Ehemalige Nationalsozialisten, die Angehörige der SS-Schutzstaffel oder Funktionäre der NSDAP oder eines ihrer Wehrverbände (SA, NSKK, NSFK) vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren, sind aus dem gesamten öffentlichen Justizdienst bis längstens 31.3.1946 ohne jeden Pensionsanspruch zu entlassen. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass im gesamten öffentlichen Justizdienst ehemalige Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SA oder Funktionäre des NSKK oder NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren und die als Bezirksrichter oder in einer rangmässig tieferen Stellung tätig geblieben, von jeder richterlichen Funktion in Fällen ausgeschlossen sind, bei denen ein ehemaliger Nationalsozialist Partei ist oder bei denen die Frage der Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einem ihrer Wehrverbände oder die Frage der Behandlung einer Person als Kollaborateur oder Nutzniesser der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine Rolle spielt.

5.) Ehemalige Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SA, Funktionäre der NSDAP oder SA bis zum Blockleiter oder Gleichgestellten einschliesslich, Funktionäre des NSKK oder NSFK bis zu einem dem Ortsgruppenleiter entsprechenden Rang einschliesslich waren, können, soweit nicht sonstige Belastungen vorliegen, den Beruf eines Arztes, eines Apothekers oder eines Notars weiter ausüben. Allen übrigen ehemaligen Nationalsozialisten, also insbesondere den Angehörigen der SS-Schutzstaffel und den höheren Funktionären der NSDAP, der SA, des NSKK und des NSFK wird das Recht zur Ausübung dieser Berufe aberkannt; soweit sie in diesen Berufen tätig sind, sind sie bis längstens 31.3.1946 ohne weitere Ansprüche zu entfernen. Die in diesen Berufen verbleibenden ehemaligen Nationalsozialisten können jedoch, sofern sie bloss Parteianwärter, Parteimitglieder oder einfache Angehörige der SA waren, für die Dauer von 3 Jahren, in den übrigen Fällen für die Dauer von 5 Jahren mittels Verpflichtungsbescheides ohne jeden Anspruch auf Ersatz des entgehenden Wehrverdienstes dazu verhalten werden, ihre Tätigkeit

an Anstalten, Institutionen od. r bestimmter Wiederlassungsarten auszuüben, wo ein Mangel an entsprechenden Berufstätigen besteht; sie können ebenso mit Verpflichtungsbescheid verhalten werden bestimmte Dienste ihrer Berufsgruppe im öffentlichen Interesse zu versehen, wie z.B. Rettungsdienste, Nachtdienste in bestimmten Institutionen, Aufsichtsdienste, Journaldienste, Sonn- und Feiertagsdienste, Urlaubsvertretungen etc.etc.

6.) Ehemalige Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SS oder SA, Funktionäre des NSKK oder des NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren, sind auf die Dauer von 5 Jahren von jedem passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht nur auf das Wahlrecht in öffentlichen Vertretungs-Körperschaften sondern auch auf das Wahlrecht in Ausschüsse, Leitungen, Vorstände, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte und sonstigen Vertretungs-Körperschaften aller Vereine, Organisationen, Verbände, Körperschaften, wirtschaftlichen Unternehmungen welcher Art immer, also auf jede durch Wahl zu besetzende Funktion. Soweit solche ehemalige Nationalsozialisten noch eine solche Funktion bekleiden oder eine Funktion bekleiden, die bei Eintritt normaler Verhältnisse durch Wahl zu besetzen wäre, sind sie bis längstens 31.3.1946 ohne jeden Entschädigungsanspruch aus dieser Funktion zu entfernen.

7.) Alle ehemaligen Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SA, Funktionäre der NSDAP oder SA bis zum Blockleiter oder Gleichgestellten einschl. waren, können auf die Dauer von 3 Jahren nicht Direktoren oder Leiter eines Betriebes, einer Unternehmung, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Abteilungsleiter oder Gleichgestellte in irgend welchen Unternehmungen, Verbänden, Vereinen, Organisationen sein; soferne sie solche Funktionen noch bekleiden, sind sie bis längstens 31.3.1946 aus ihnen ohne Entschädigungsanspruch zu entfernen. Für die übrigen ehemaligen Nationalsozialisten, also insbesondere für höhere Funktionäre der NSDAP oder der SA, für Angehörige der SS-Schutzstaffel und für Funktionäre des NSKK oder des NSFK vom Untersturmführer aufwärts erhöht sich die Ausschlussfrist auf 5 Jahre.-

Sinngemäß das Gleiche gilt für die Führung oder Leitung von Betrieben, Unternehmungen, die Leitung von Abteilungen und dergleichen aus dem Titel des Eigentums, eines Anteiles oder aus familienrechtlichen oder sonstigen Titeln, soferne der Betrieb oder die Unternehmung über den Rahmen des Kleingewerbes oder eines kleineren Mittelbetriebes nach der Höhe des investierten Kapitals, der Höhe der Umsätze, der Zahl der Beschäftigten, der wirtschaftlichen Bedeutung oder der Beeinflussungsmöglichkeit hinausgeht.

8.) Alle Pensionen (Ruhe- und Versorgungsgenüsse und dergleichen) ehemaliger Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder oder Angehörige der SA waren werden um 33% gekürzt. Bei ehemaligen Nationalsozialisten, die Angehörige der SS-Schutzstaffel, Funktionäre der NSDAP oder der SA vom Blockleiter oder Gleichgestellten aufwärts oder Funktionäre des NSKK oder NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren, erhöht sich die Kürzung auf 50%. Dies gilt für alle derartigen Pensionen, gleichgültig ob sie von Gebiets-Körperschaften, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen, Betrieben etc. geleistet werden. Es gilt auch für Pensionen (Versorgungsgenüsse) von Familienangehörigen ehemaliger Nationalsozialisten, auch wenn diese nicht selbst ehemalige Nationalsozialisten sind, sofern der Rechtsanspruch auf die Pension von den ehemaligen Nationalsozialisten abgeleitet ist.

9.) Bezüglich der Wohnungsfrage einschliesslich der Frage des Mobilars und der sonstigen Einrichtungsgegenstände gelten besondere Gesetze, die bisher erlassenen Gesetze bleiben in Wirksamkeit; weitere endgültige Vorschriften auf diesem Gebiete sind im Zusammenhang mit der Regelung zu erlassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Kleingarten und Siedlungswesen.

Hinsichtlich des Ausschlusses ehemaliger Nationalsozialisten von Betrieben, Gewerben sind, soweit besondere Vertrauenswürdigkeit erforderlich ist, ebenfalls anlässlich der allgemeinen Regelung endgültige gesetzliche Bestimmungen zu treffen, soweit die Bestimmungen des Ver-

betaggesetzes und der anderen bisher erlassenen Gesetze auf diesem Gebiet nicht ausreichen.

1c.) Alle ehemaligen Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SS oder der SA, Funktionäre des NSKK oder NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren, haben eine Ausgleichsteuer zu bezahlen. Grundlage dieser Ausgleichsteuer bildet das Brutto-Einkommen dieser Personen in den 5 Jahren von 1938 bis einschließlich 1943. Die Steuer beträgt 15 % dieses Bruttoeinkommens und ist in 5 Jahresraten zu begleichen; es ist dabei Vorsorge zu treffen für die wertbeständige Berechnung, damit nicht eine allfällige Senkung des Geldwertes eine teilweise Befreiung von der Steuerlast mit sich bringen kann. Die Steuer ist auf alles erfassbare Vermögen der erwähnten ehemaligen Nationalsozialisten sofort mit ihren Gesamtbeträgen sicherzustellen, nötigenfalls sind gesetzliche Hypotheken, Pfandrechte und dergleichen vorzusehen. Soweit in den in Betracht kommenden Jahren eine gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren oder sonstigen Familienmitgliedern erfolgte, ist die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsteuer auch dann gegeben, wenn eine der gemeinsam veranlagten Personen, also etwa auch nur die Ehegattin eines ehemaligen Nationalsozialist im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist oder, sofern die betreffende Person früher verstorben ist, anzusehen war. Hat das Einkommen eines ehemaligen Nationalsozialisten (oder der gemeinsam veranlagten Personen) in einem der in Betracht kommenden 5 Jahren den Betrag von RM 3.600.-- nicht überschritten, so bleibt dieses Jahreseinkommen bei der Bemessung der Ausgleichsteuer ausser Betracht.

Überdies haben alle ehemaligen Nationalsozialisten, die Parteianwärter [illegible] Angehörige der SS oder der SA oder Funktionäre des NSKK oder NSFK vom Untersturmführer aufwärts waren eine Vermögensabgabe zu leisten, die allgemein 50 % des Vermögenszuwachses in den Jahren 1938 bis einschließlich 1944 gegenüber dem Jahre 1937 beträgt; diese Vermögensabgabe ist im übrigen zu staffeln, sodass sie bei höheren

Vermögenszuwachs bis zu 80 % dieses Zuwachses beträgt. Hinsichtlich Berechnung bei gemeinsamer Veranlagung und Abgabepflicht bei solcher gemeinsamer Veranlagung hat sinngemäß das Gleiche, wie bei der Ausgleichssteuer zu gelten.

11.) Alle ehemaligen Nationalsozialisten, die Parteianwärter, Parteimitglieder, Angehörige der SS oder SA oder Funktionäre des NSKK oder NSFK vom Unterscharführer aufwärts waren, sind, sofern sie keine geregelte und wirtschaftlich notwendige Arbeit nachweisen können und grundsätzlich als arbeitsfähig oder wenigstens beschränkt arbeitsfähig anzusehen sind, bis spätestens 31.3.1946 in eine Arbeitsdienstpflicht zu nehmen, wobei für die Verpflichtung und für die Art der Beschäftigung lediglich die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit und die gesundheitliche Eignung des zu verpflichtenden Nationalsozialisten massgebend zu sein haben.-

12.) Die Verfolgung ehemaliger Nationalsozialisten welcher Art immer nach bestehenden Gesetzen insbesondere nach dem Verbotsgesetz, dem Kriegsverbrechergesetz, dem Wahlgesetz, etc., bleibt unberührt und ist zu beschleunigen und entsprechend den strengen gesetzlichen Bestimmungen rasch und ohne besondere Nachsicht durchzuführen.-

13.) Die Registrierung der ehemaligen Nationalsozialisten ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchzuführen und raschestens zu beenden.-

Auf Beschluß der Regierung sind lediglich jene ehemaligen Nationalsozialisten nach erfolgter Registrierung aus den Registern zu streichen, die nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes eindeutig und unanzweifelbar Anspruch auf das Wahlrecht zum Nationalrat hatten, wobei dafür Vorsorge zu treffen ist, dass als Verfolgung durch die staatlichen Behörden des Dritten Reiches aus politischen Gründen nur solche Verfolgungen angesehen werden, die eindeutig und unanzweifelbar wegen politischen Kampfes gegen den Nationalsozialismus erfolgt sind und die

eine ernste Benachteiligung des Verfolgt wie länger andauernde Haft, Abgabe in ein Konzentrationslager, schwere gesundheitliche Schädigung und dergleichen, zur Folge hatten.

In gleicher Weise sind auch jene ehemaligen Nationalsozialisten zu behandeln, die eindeutig nachzuweisen vermögen, dass sie im Zeitpunkt einer der 3 demokratischen Parteien Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder Angehörige eines ihrer Wehrverbände geworden sind, wobei als genügender Nachweis lediglich eine schriftlich vom Zentralvorsitzenden der betreffenden demokratischen Partei persönlich zu unterfertigende Erklärung anzusehen ist.-

14.) Im Übrigen sind alle Ausnahmen von der Behandlung ehemaliger Nationalsozialisten einschließlich der gnadenweisen Befreiung von einzelnen Rechtsfolgen, der Zugehörigkeit zur NSDAP oder eines ihrer Wehrverbände unter voller demokratischer Kontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle hat in der Weise zu erfolgen, dass alle Ausnahmefälle, auch die im Punkt 13 erwähnten Streichungen vor ihrer Durchführung und vor der Beschlußfassung darüber mindestens 2 Wochen öffentlich bekanntgemacht werden, wobei gleichzeitig alle Personen aufgefordert werden, Umstände bekanntzugeben, die der beabsichtigten oder beantragten Maßnahme allenfalls entgegenstehen könnten. Es ist auch dafür Vorsorge zu treffen, daß die Einreihung der ehemaligen Nationalsozialisten in eine der vorgesehenen Gruppen, die eine bessere Behandlung in Einzelfällen ermöglichen, unter voller Kontrolle der Öffentlichkeit stattfindet, so zwar, daß jedem Staatsbürger die Möglichkeit gegeben ist, Umstände, die gegen die Einreihung in eine solche Gruppe sprechen könnten, rechtzeitig zur Kenntnis der zuständigen Stellen zu bringen.

15.) Jedenfalls muß dafür gesorgt werden, dass alle ehemaligen Nationalsozialisten, die ihre Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einem ihrer Wehrverbände oder ihre Stellung oder Funktion, welcher Art immer, während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft mißbraucht haben oder

die sich während dieser Gewaltherrschaft zum Schaden anderer besond[illegible] Vorteile verschafft haben, ebenso auch diejenigen, die nach der Befr[illegible] dem allgemeinen Interesse zuwi[illegible]dergehandelt oder sich den ge[illegible]tzlic[illegible] Verpflichtungen zu entziehen, versucht haben, von jeder Bevorzugu[illegible] auch von der Einreihung in irg[illegible]nd eine begünstigte Gruppe ausgenommen sind, daß sie also jedenfalls nur in die am schlechtesten zu behandelnde Gruppe eingereiht werden, auch wenn ihr Verhalten nach den bestehenden Ges[illegible]tzen (Kriegsv[illegible]rbr[illegible]ch[illegible]rges[illegible]tz, V[illegible]rbotsg[illegible]tz, allg[illegible]m[illegible]in[illegible] Strafges[illegible]tze, Wahlges[illegible]tz, etc.) nicht strafr[illegible]chtlich zu ahnden sein sollte.-

16.) Im Sinne dieser Vorschläge sind die bestehenden Ges[illegible]tze zu nev[illegible]llieren, wobei jedoch das Kriegsverbrechergesetz jedenfalls voll aufrecht bleiben muß. Es sind im übrigen gl[illegible]ichz[illegible]itig die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, die diesen Vorschlägen entsprechen und die grundsätzlich die Behandlung [illegible] aller ehemaligen Nationalsozialisten regeln und einen enggültigen Abschluß der Nazifrage ermöglichen.

17.) Eine Wiedergutmachung an ehemaligen Nationalsozialisten weil sie etwa nach der nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Regelung eine begünstigte oder bessere Behandlung erfahren hätten oder weil ihre Behandlung den gesetzlichen Vorschriften nicht voll entsprochen hat, erfolgt nicht.

18.) Voraussetzung aller Maßnahmen dieser endgültigen Regelung der Nazifrage, insbesondere der begünstigten Behandlung einzelner Grupp[illegible] oder Personen, ist die vorherige oder spätest[illegible]er gleichzeitige Regelung und Durchführung der möglichen Maßnahmen zur Fürsorge und Versorgung der Opfer des Fa[illegible]chismus. Zu diesem Zweck ist nicht nur das Opfer-Fürsorgegesetz endlich tatsächlich durchzuführen, sondern es sind auch die Bestimmungen über die bevorzugte Behandlung der Opfer des Faschismus und der Hinterbliebenen nach dem Beamten-Überleitungsgesetz und nach anderen Ges[illegible]tzen sofort im Sinne dieser ge-

gesetzlichen Bestimmungen zu verwirklichen. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Regelung zu treffen und die sofortige Durchführung dieser Regelung zu veranlassen, die die weitestgehende Vorsorge für alle Opfer des Faschismus und deren Hinterbliebene vorsieht. In gleicher Weise wie die Opfer des Faschismus sind die aktiven Kämpfer für ein unabhängiges demokratisches Österreich zu behandeln, die mit der Waffe diesen Kampf in Freiheitsbataillonen, Partisanengruppen oder in Armeen der Alliierten Mächte geführt haben.

19.) Eine weitere Voraussetzung für die endgültige Regelung der Nazifrage ist die sofortige Rückberufung der aus politischen, nationalen oder sogenannten rassischen Gründen ins Ausland emigrierten demokratischen Österreicher und die Vorsorge dafür, dass diese bei ihrer Rückkehr die entsprechende Förderung bei ihrer Einstellung in das öffentliche Leben und in das Wirtschaftsleben finden.-

20.) Grundsatz muß sein, daß aufrechte, demokratische Österreicher, die den Kampf für das unabhängige, demokratische Österreich geführt haben und insbesondere die Opfer in diesem Kampfe in jeder Beziehung allen ehemaligen Nationalsozialisten gegenüber entsprechend bevorrechtet werden.

21.) Gleichzeitig mit der Regelung der Nazifrage ist eine Regelung der Frage der Kollaborateure und Nutznießer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, auch wenn diese nicht ehemalige Nationalsozialisten im formellen Sinne waren, zu treffen.-